

Merkblatt für Grundstücksüberlassungsverträge

Zur näheren Information und zum Überblick hinsichtlich der Abwicklung eines Grundstücksüberlassungsvertrages soll das vorliegende Merkblatt dienen, das chronologisch aufgebaut ist:

Vor der Beurkundung:

- Informieren Sie sich über den Stand der Erschließung und dessen Abrechnung.
- Will sich der Veräußerer die Nutzung des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise vorbehalten, ist unter den Beteiligten abzustimmen, auf welche Räume sich das Nutzungsrecht (z.B. Wohnungsrecht) beziehen soll.
- Vereinbaren Sie - soweit noch nicht erfolgt - mit dem Notar einen Vorbesprechungstermin, in dem der wesentliche Vertragsinhalt abgestimmt werden kann.
- Vor dem Beurkundungstermin erhalten Sie in der Regel einen Vertragsentwurf übersandt. Fertigt der Notar auftragsgemäß den Entwurf einer Urkunde, so fallen hierfür Gebühren an, auch wenn später keine Beurkundung erfolgt. Bei späterer Beurkundung im selben Notariat werden die Entwurfsgebühren mit den Beurkundungsgebühren verrechnet, fallen also nicht gesondert an.
- Soweit noch kein Beurkundungstermin feststeht, können Sie diesen nach Abstimmung mit den weiteren Beteiligten unter der Telefonnummer 0 381 24 28 80 vereinbaren.

Zur Beurkundung sind mitzubringen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepaß; sind Namensänderungen (etwa durch Heirat) hierin nicht vermerkt, müssen auch hierüber amtliche Urkunden (z.B. Heiratsurkunde) vorgelegt werden;
- Lagepläne, soweit nicht das gesamte Grundstück, sondern nur Teilflächen veräußert werden;
- erforderliche Erbscheine ausschließlich in Ausfertigung;
- Versicherungsunterlagen (z.B. Gebäudeversicherung, Grundstückshaftpflichtversicherung).

Nach der Beurkundung:

- Neben der reinen Beurkundungstätigkeit überwacht der Notar, ob die Eintragungen im Grundbuch sachgerecht und richtig erfolgen; er beantragt die für den Vollzug der Urkunde erforderlichen Bescheinigungen, Genehmigungen und Negativatteste.
- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe des Aktenzeichens an den Sachbearbeiter, der in dem Anschreiben genannt ist, mit dem Ihnen die beglaubigte Abschrift der Urkunde übersandt wurde.
- Nach Vollzug der Urkunde erhalten Sie direkt vom Grundbuchamt die Eintragungsmittelteilung.